

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 5: **Geo-Information in der Schweiz : Landinformationssysteme für  
Gemeinden und Werke = L'information géographique en Suisse :  
systèmes d'informations du territoire pour les communes et les  
entreprises**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Für die Anmeldungen gilt ein striktes Antragsprinzip; jede im Hauptbuch vorzunehmende «Buchung» (Eintragung, Änderung, Löschung) muss einzeln angegeben werden.
- Jede Anmeldung und zudem jedes von Amtes wegen eröffnete Verfahren (Löschung, Berichtigung, Anlage eines Ersatzblatts) muss im Tagebuch eingeschrieben werden.
- Wird ein Verfahren von Amtes wegen eröffnet, so muss dafür ein Beleg erstellt werden, wenn der Sachverhalt nicht durch ein Stichwort im Tagebuch dargestellt werden kann.
- Es wird kein besonderes Berichtigungsregister mehr geführt; dieses wird in das Tagebuch integriert.
- Die Ordnungsnummer des Tagebuchs darf auch als Belegnummer verwendet werden; die Ordnungsnummer wird zudem als Eingangsvermerk auf der Anmeldung angebracht.

## Flexibles Übergangsrecht

- Die Kantone, die nicht zum EDV-Grundbuch übergehen wollen, können bis Ende 1995 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung anwenden. Es bleibt für einmal genügend Zeit für die Einführung.
- Wird das Papiergrundbuch beibehalten, so muss die Darstellung einer Eintragung im Hauptbuch, die den Bestimmungen der geänderten Verordnung nicht mehr entspricht, erst dann den neuen Bestimmungen angepasst werden, wenn die betreffende Eintragung von einer Anmeldung betroffen wird.
- Die Überführung des Papiergrundbuchs in ein EDV-Grundbuch darf schrittweise und fliessend erfolgen. Das EDV-Grundbuch braucht nicht für eine ganze Gemeinde oder einen Teil der Gemeinde gleichzeitig in Funktion zu treten; die Überführung in die EDV kann grundstücksweise oder für bestimmte Abteilungen erfolgen.

Noch zwei allgemeine Bemerkungen zur Führung des Grundbuchs mit EDV: Jedes System hat seine Vor- und Nachteile. Die Vorteile des EDV-Grundbuchs liegen in der

raschen Behandlung der Geschäfte und im schnellen Zugriff auf die Daten. Zudem wird die Datensicherheit erhöht, und es kann weitgehend vermieden werden, dass widersprüchliche, unvollständige und fehlerhafte Eintragungen gemacht werden. Diejenigen Kantone, die sich aktiv an der Entwicklung von Programmen und Systemen beteiligt haben, besitzen einen Entwicklungsvorsprung. Die Entwicklungskosten waren indessen sehr hoch, der Aufwand wurde zunächst unterschätzt. Es ist deshalb für die Kantone, die sich bisher nicht näher damit befasst haben und nun auf ein EDV-Grundbuch umstellen möchten, weder ökonomisch noch technisch sinnvoll, heute noch mit einer Eigenentwicklung zu beginnen. Allen diesen Kantonen empfehle ich daher nachdrücklich, eines der bestehenden Systeme zu übernehmen. (Orientierung des Chefs des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht an der Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Grundbuchverwalter vom 9. September 1994 in Andermatt.)

Manuel Müller

## Fachliteratur Publications

### Cartographica Helvetica

Fachzeitschrift für Kartengeschichte Nr. 11, Januar 1995

*Der Duisburger Stadtplan des Johannes Corputius und seine Vermessungsgrundlagen, 1566:*

Dank zwei erhalten gebliebenen Skizzen können die Vermessungen des erst 24jährigen Johannes Corputius rekonstruiert werden. Von drei Türmen aus beobachtete Corputius die Azimute zu anderen markanten Objekten. In diese geometrische Grundlage zeichnete er dann eine herrliche Vogelschauansicht der Stadt und der näheren Umgebung.

*Die Topographische Karte des Kantons Solothurn von Urs Josef Walker:*

In der Reihe der Kantonskarten des 19. Jahrhunderts, die als Grundlagen für die Dufourkarte entstanden, ist Solothurn mit einer einfarbigen Karte 1:60 000 vertreten. Sie basiert unter anderem auf Eigenaufnahmen des Ingenieurs und Genieoffiziers Urs Josef Walker (1800–1855). Allerdings fand schlussendlich nur ein Viertel von Walkers Karte die Gnade Dufours. Das ist weniger als bisher angenommen wurde und illustriert das schlechte Verhältnis, das Walker bis zuletzt mit seinem ehemaligen Lehrmeister verband.

*Monumenta Cartographica Neerlandica:*

Unter diesem Titel präsentiert sich ein Werk erster Güte, das in bisher vier (von fünfzehn

geplanten) Bänden seltene Ausgaben der gewerblichen Kartographie Hollands zwischen 1580 und 1700 vorstellt. Die Karten werden als Ergänzung zur wissenschaftlichen Beschreibung in Kartenmappen originalgross abgebildet.

*Das Alpenpanorama von Micheli du Crest:*

Jacques-Barthélemy Micheli du Crest (1690–1766) verbrachte die letzten sieben Jahre seines Lebens als politischer Gefangener auf der Aarburg. Von dort aus zeichnete er das erste wissenschaftliche Alpenpanorama. Trotz seiner Gefangenschaft, der einfachen Vermessungsinstrumente und der sturen Nichtbeachtung der atmosphärischen Effekte gelangen ihm bemerkenswerte Resultate. Die moderne Berechnung des Panoramas auf der Basis des Digitalen Höhenmodells 1:25 000 wird mit den Konstruktionen Micheli du Crests verglichen und erhellt die damals schlechte Kenntnis der Alpen.

*Christoph Kolumbus und die Piri-Reis-Karte, 1513:*

Piri Re'is, ein türkischer Seeräuber und Admiral, sammelte auf seinen Fahrten viele Karten aus allen Teilen der Welt, die er zu einer eigenen Weltkarte zusammenfasste. Das erst 1929 im Topkapi Serail entdeckte Fragment dieser Karte kann anhand der Ortsnamen und der Zeichnung der karibischen Inseln mit dem geographischen Weltbild Christoph Kolumbus' zur Deckung gebracht werden. In der Analyse erweist sie sich als das älteste erhaltene kartographische Dokument von Kolumbus' Entdeckungsjahren.

*Das «Plenilunium» des Michael Florant van Langren:*

Nach langen Bemühungen um die Finanzierung seiner Karte und im Wettlauf mit anderen Gelehrten gelang es 1645 dem holländischen Kosmographen Van Langren (1598–1675), eine Mondkarte mit Namen im Druck herauszugeben. Von den 322 verzeichneten Namen auf der sogenannten Karte des vollen Mondes sind heute noch deren drei gebräuchlich, darunter jener Kratername, in dem sich Van Langren selbst verewigte.

(Bezug: Verlag Cartographica Helvetica, Untere Längmatt 9, CH-3280 Murten, Telefon 037 / 71 10 50.)

Hans Breuer:

### dtv-Atlas zur Informatik

Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1995, 224 Seiten, DM 24.90, ISBN 3-423-03230-8.

Die Informatik, die Wissenschaft von der systematischen und automatischen Verarbeitung und Weiterleitung von Information, besonders unter Zuhilfenahme von Computern, entwickelte sich aus Teilbereichen der Mathematik, Logik, Elektrotechnik und Elektronik und ist heute Grundlagenwissenschaft

### Hinweis an die VPK-Autoren

Bitte melden Sie Ihre Fachartikel und grösseren Rubrikbeiträge frühzeitig beim Redaktionssekretariat oder Chefredaktor an. Senden Sie die Manuskripte bitte immer im Doppel.

Richtlinien für Manuskripte auf Disketten sowie allgemeine Hinweise für Fachartikel, Rubrikbeiträge und Sonderhefte erhalten Sie beim Redaktionssekretariat (Telefon 057 / 23 05 05, Fax 057 / 23 15 50).

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und danken für Ihre Mitarbeit.

Redaktion VPK